

**Steuersätze und Freibeträge bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer (Stand: 29.11.16)**

Verkehrswert der Immobilie bis einschließlich ... Euro	Prozentsatz der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer		
	<b>Fallgruppe 1:</b> - Ehegatten und eingetragene Lebenspartner - Kinder und Stiefkinder und deren Kinder, Enkel, Urenkel - Eltern, Großeltern und Urgroßeltern (bei Erbschaften)	<b>Fallgruppe 2:</b> - Eltern, Großeltern und Urgroßeltern (bei Schenkungen) - Geschwister - Nichten, Neffen und deren Kinder, Enkel, Urenkel - Stiefeltern - Schwiegerkinder - Schwiegereltern - geschiedener Ehegatte/Lebenspartner	<b>Fallgruppe 3:</b> alle anderen
75 000	7	15	30
300 000	11	20	30
600 000	15	25	30
6 000 000	19	30	30
13 000 000	23	35	50
26 000 000	27	40	50
Über 26 000 000	30	43	50

Freibeträge		
	Fallgruppe 1	Fallgruppen 2 und 3
	- Ehegatten und eingetragene Lebenspartner <sup>1</sup> : 500 000 Euro - Kinder; Stiefkinder, falls diese verstorben sind, deren Kinder: 400 000 Euro <sup>2</sup> - Enkel und Kinder von Stiefkindern: 200 000 Euro - Eltern, Großeltern und Urgroßeltern (bei Erbschaften): 100 000 Euro	20 000 Euro

Quelle: zusammengestellt von Wohnen im Eigentum e.V. nach §§ 13,15,16,19 ErbStG

<sup>1</sup> Ausnahme: ein selbst bewohntes Familienheim ist bei Schenkungen steuerfrei, bei Erbschaften dann steuerfrei, wenn es zehn Jahre mindestens zehn Jahren nach dem Erwerb selbst bewohnt wird

<sup>2</sup> Ausnahme: ein selbst bewohntes Familienheim ist bei Erbschaften steuerfrei, wenn die Wohnfläche 200 Quadratmeter nicht übersteigt und der Erwerber das Familienheim mindestens zehn Jahren nach dem Erwerb selbst bewohnt